

GÖRRES-GESELLSCHAFT
ZUR PFLEGE DER WISSENSCHAFT IM KATHOLISCHEN DEUTSCHLAND

Veröffentlichungen der Sektion für Sozial- und Wirtschaftswissenschaft

Im Auftrage des Vorstandes und unter Mitwirkung von

Dr. Theodor Brauer
Professor an der techn.
Hochschule Köln

Dr. Götz Briefs
Professor an der techn.
Hochschule Berlin

Dr. Graf Degenfeld
Professor an der Uni-
versität Wien

Dr. Adolf Weber
Professor an d. Universität
München

herausgegeben von

Dr. Jakob Strieder
Professor an der Universität München

Dr. Johannes Meßner
Privatdozent an d. Universität Wien

2. Heft

Die soziale Frage und der Katholizismus

Festschrift zum 40-jährigen Jubiläum
der Enzyklika „Rerum Novarum“

Herausgegeben von der
Sektion für Sozial- und Wirtschaftswissenschaft
der Görres-Gesellschaft

Sonderdruck

BL
275
M 585

Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn

Zum Begriff der sozialen Gerechtigkeit

Von Johannes Meßner

1. Erst seit der Jahrhundertwende tritt der Ausdruck „soziale Gerechtigkeit“ auffällig hervor. Oft dient er nur dazu, der Betonung der sozialen Pflichten einen gewissen Nachdruck zu geben, wobei man nicht genau scheidet zwischen den Liebespflichten und den eigentlichen Rechtspflichten. Meist aber wird der Ausdruck in den sozialen Kämpfen von heute dazu gebraucht, um gewisse soziale Verpflichtungen als Rechtspflichten zu bezeichnen, die einem Rechtsanspruch entsprechen, dessen Erfüllung den Liebespflichten vorangeht. Allerdings vermeidet man es auch dann vielfach, das Objekt der sozialen Gerechtigkeit näher zu umschreiben. So bleibt der Ausdruck überwiegend Schlagwort. Das Unbestimmte, das ihm anhaftet, mag dabei für die Zwecke des Journalismus wie eines ungebundenen Klassenkampfes geradezu erwünscht sein.

Die Wissenschaft, die vor den großen Bewegungen der Zeit nicht versagen will, wird diesen Appell an den Rechtsgedanken, der im Namen der sozialen Gerechtigkeit erhoben wird, auf seine innere Berechtigung prüfen müssen. Der Dienst an der Wahrheit berührt hier unmittelbar das Leben selbst, weil die richtigen Grenzziehungen zwischen den Rechtsbereichen konstitutiv sind für die soziale Ordnung und jeder Irrtum darin das soziale Leben in seinen Grundlagen trifft.

Nun hat die ganze alte Schule den Ausdruck „soziale Gerechtigkeit“ nicht gekannt, woraus nicht folgt, daß sie nicht das, was man heute damit bezeichnet, auch gekannt und behandelt hätte, wenigstens kasuistisch von Fall zu Fall, so wie es die im Zuge der sozialen Entwicklung auftretenden Erscheinungen erforderten. Dabei suchte die Moraltheologie und Sozialethik mit den ihr überkommenen drei Arten der Gerechtigkeit: der legalen, distributiven und kommutativen Gerechtigkeit auszukommen. Die Lehre von der Gerechtigkeit war denn auch so fein durchgebildet und systematisiert, daß es schwer denkbar schien, einer neuen Art der Gerechtigkeit, der sozialen Gerechtigkeit, in sachlich und logisch ein-

wandfreier Weise Raum zu schaffen. Als darum der Ausdruck soziale Gerechtigkeit auch in den wissenschaftlichen Sprachgebrauch wie in Kundgebungen kirchlicher Stellen mehr und mehr Eingang fand,¹ mußte man sich naturgemäß zunächst fragen, in welches Verhältnis die soziale Gerechtigkeit zu den bisher festgehaltenen Arten der Gerechtigkeit zu bringen sei.

Von den dabei in Frage kommenden Möglichkeiten finden sich in den spärlichen Hinweisen, die sich bei Moraltheologen und Moralphilosophen bisher finden, fast alle vertreten. In einer der frühesten Verwendungen in der deutschen wissenschaftlichen Literatur wird der Ausdruck von Th. Meyer gebraucht zur Betonung der sozialen Natur des Rechtes überhaupt; dabei wird schlechthin die soziale Ordnung als die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit bezeichnet.² Eine ähnliche Inhaltsbestimmung erwähnt H. Pesch, wenn er sagt, soziale Gerechtigkeit könne verstanden werden als die der Gesellschaft eigentümliche Gerechtigkeit; die soziale Ordnung sei darnach die Übereinstimmung des tatsächlichen sozialen Zustandes mit dem rechtlichen Idealzustand.³ „Soziale Gerechtigkeit“ im weitesten Sinne ist darnach jene Gerechtigkeit, die innerhalb einer wohlgeordneten Gesellschaft Geltung haben muß und sich auswirkt in der legalen, distributiven und kommutativen Gerechtigkeit.⁴ Der Ausdruck schien aber einen engeren Sinn zu haben und auf das Gemeinwohl abzielen. Darnach wäre soziale Gerechtigkeit die Tugend, welche der Gemeinschaft (Gemeinwohl) gibt, was ihr gebührt⁵; diese wurde bisher als legale Gerechtigkeit bezeichnet, so daß soziale Gerechtigkeit in diesem letzteren Sinne identisch wäre mit legaler Gerechtigkeit. Nun hatte man der legalen Gerechtigkeit aber immer vorwiegend die Hinordnung verschiedener Akte der Tugenden aller Art auf das Gemeinwohl zugewiesen, soweit diese vom staatlichen Gesetzgeber vorgeschrieben ist, daher sie ja schließlich als „legale“ Gerechtigkeit den Namen hat; also Gerechtigkeitspflichten positiv rechtlicher Natur. Daneben besteht aber zweifellos noch ein großer Kreis von

¹ Vgl. „Das Neue Reich“, Jg. 13, Nr. 17 v. 24. I. 1931, S. 357.

² Th. Meyer, *Institutiones Juris naturalis* II. S. 298 ff.

³ H. Pesch, *Nationalökonomie* II. 1920. S. 274.

⁴ G. Gundlach in „Die katholisch-soziale Tagung in Wien“. S. 45 f.

⁵ So schon A. Vermeersch S. J., *Quaestiones de iustitia*. 1904. S. 43. Auch Pesch in der ersten Auflage des I. Bd. der *Nationalökonomie*. 1905. S. 165.

Gerechtigkeitspflichten gegenüber dem Gemeinwohl, die rein naturrechtlicher Art sind. So lag es nahe, letztere als Pflichten der sozialen Gerechtigkeit zusammenzufassen und damit auf eine engere Abgrenzung des Begriffes hinzuarbeiten. Indessen drängten die idealen und realen Seinsverhältnisse offensichtlich auf eine noch konkretere Fassung desselben. Es ist von höchstem Interesse, zu sehen, wie namentlich H. Pesch seinen beiden oben wiedergegebenen Fassungen des Begriffes in späteren Jahren eine anscheinend völlig neue anreichte, ohne an der Stelle, an der dies geschieht, näher auf das Verhältnis dieser Begriffsbestimmungen einzugehen. In dieser späteren Fassung ergab sich ihm als Gegenstand der sozialen Gerechtigkeit im eigentlichen Sinne „das Recht auf das Sozialwohl“, und zwar umfasse sie „sowohl das Recht der Gesellschaft gegenüber den Trägern der Autorität wie gegenüber jedem ihrer Glieder, gegenüber den Bürgern und den verschiedenen Ständen im Hinblick auf Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Wohlfahrt, als das Recht jedes Bürgers, der verschiedenen Stände und Klassen, im Hinblick auf die Teilnahme am Genuß dieses sozialen Gutes“. ⁶ Man könne also die „soziale“ Gerechtigkeit in kontributive und distributive Gerechtigkeit unterscheiden, je nachdem man das Zustandekommen oder den Genuß des Gemeinwohls im Auge habe; aber erst beide Rücksichten vereint bilden die ganze soziale Gerechtigkeit. Die „soziale“ Gerechtigkeit wird damit als Zusammenfassung der legalen und distributiven Gerechtigkeit der kommutativen als „individuellen“ Gerechtigkeit gegenübergestellt. Auch diesen Begriff noch einengend auf die naturrechtlichen Pflichten, erscheint es auch O. Schilling gerechtfertigt, von „sozialer Gerechtigkeit“ zu sprechen als Zusammenfassung der naturrechtlichen Normen der legalen und der distributiven Gerechtigkeit. ⁷

II. Aus der eben gebotenen Aufzählung der möglichen und versuchten inhaltlichen Umschreibungen des Sinnes, den der Ausdruck soziale Gerechtigkeit haben kann, könnte eine auffällig große Zahl verschiedener Varianten herausgelesen werden. Sieht man indessen genauer zu, so kann einem nicht entgehen, daß sie sich eng berühren, ja daß sie über ein Wesenselement der sozialen

⁶ Nationalökonomie. II. Bd. 1920. S. 275.

⁷ Vgl. O. Schilling, „Gerechtigkeit und Nächstenliebe“ in „Das Neue Reich“, Jg. 12, Nr. 33 v. 17. V. 1930. S. 688.

Gerechtigkeit fast überhaupt einig gehen: alle diese Versuche der begrifflichen Bestimmung der sozialen Gerechtigkeit kreisen um das Gemeinwohl. Die Abweichungen beziehen sich nur auf die nähere Umgrenzung seiner Bedeutung. Damit beginnen freilich auch die Schwierigkeiten. Denn soll soziale Gerechtigkeit einfach die Gerechtigkeit bezeichnen, welche dem Gesamtwohl zukommen läßt, was ihm gebührt, dann wird man Kirchesch zustimmen müssen, daß sie dann identisch wäre mit der Gerechtigkeit, die man bisher die legale nannte, und daß keinerlei Grund vorhanden wäre, warum man die alte Bezeichnung ändern sollte. Mit Recht weist Kirchesch darauf hin, daß jede der drei Arten von Gerechtigkeit auf gesellschaftliche Beziehungen hingerichtet und in diesem Sinne „sozial“ ist, so daß der neue Name gar nicht ausschließlich der legalen Gerechtigkeit zukäme und schon deshalb abzulehnen wäre. Dieser bringt denn auch die spezifische Art jener Gerechtigkeit, wovon sie die Bezeichnung „legal“ hat, viel eindeutiger zum Ausdruck. Das ist die Verpflichtung der Bürger, dem Staate das zu leisten, was dieser seinem Zwecke entsprechend durch Aufstellung von erzwingbaren Gesetzen fordern kann.⁸ Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß die legale Gerechtigkeit „principaliter et architectonice“ den Gesetzgeber selbst bindet⁹ und ihm nicht nur zur Pflicht macht, in seinen Handlungen (Gesetzgebung) das Gemeinwohl nicht zu verletzen, sondern auf seine Verwirklichung durch die notwendigen Maßnahmen hinzuwirken.

Sollen aber mit dem Ausdruck soziale Gerechtigkeit alle naturrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinwohl bezeichnet werden, so wird die Schwierigkeit einer scharfen Begriffsfassung nicht geringer. Schon deshalb, weil ja auch die kommutative und die distributive Gerechtigkeit nach der bisherigen Lehre der „legalen“ Gerechtigkeit im ganzen untergeordnet sind und in den Akten beider, aber auch der legalen Gerechtigkeit im engeren Sinne, die naturrechtliche Beziehung zum Gemeinwohl in verschiedenem Grade hervortritt. Das müßte dazu führen, daß man unter sozialer Gerechtigkeit folgerichtig Akte aller drei Arten der Gerechtigkeit begreifen müßte.¹⁰

⁸ „Christliche Demokratie“ Nr. 7. 1927. S. 120 f.

⁹ S. th. 2. 2. q. 53. a. 6.

¹⁰ Unsere Überlegungen scheinen jedenfalls zu ergeben, daß es nicht angeht, die soziale Gerechtigkeit einfachhin der legalen Gerechtigkeit im bisherigen Sinn gleichzusetzen, wie dies A. Horváth tut in „Eigentum nach dem heiligen Thomas von Aquin“. 1929. S. 11—33.

Die Konsequenz würde aber weiter verlangen, daß auch alle anderen Tugendakte, soweit sie durch das Gemeinwohl geboten sind, unter einen solchen Begriff der sozialen Gerechtigkeit im weitesten Sinne einbezogen werden müßten; denn auch sie sind Gegenstand der Gerechtigkeitsverpflichtung gegenüber dem Gemeinwohl, die schließlich als einziges und umfassendes Merkmal der sozialen Gerechtigkeit übrig bliebe. So müßte man bei Wahrung der logischen Konsequenz zu einem Begriff der sozialen Gerechtigkeit im weitesten Sinne kommen, der die natürlich-rechtlichen Verpflichtungen einzelner und sozialer Gruppen gegenüber dem Gemeinwohl, aber auch die Akte der legalen, distributiven und kommutativen Gerechtigkeit sowie Akte aller anderen Tugenden, soweit sie im besonderen durch das Gemeinwohl geboten sind, umfassen würde. Tatsächlich wurde auch eine solche Fassung des Begriffes, die zweifellos unter allen bisherigen Versuchen die größte Konsequenz für sich hat, versucht.¹¹

Es soll hier nicht weiter auf die offensichtliche Schwierigkeit eingegangen werden, bei einer solchen Bestimmung des Begriffes der sozialen Gerechtigkeit den Charakter dieser Gerechtigkeit als einer speziellen Tugend zu erweisen. Gerade von einem so weit gefaßten Begriff der sozialen Gerechtigkeit müßten die Bedenken gelten, die viele und namhafte Autoren bezüglich der legalen Gerechtigkeit haben: ob sie nicht überhaupt nur Gerechtigkeit in einem weiteren und uneigentlichen Sinne zu nennen sei.¹² Damit würde aber gerade jenes Element wegfallen, auf das die Idee der sozialen Gerechtigkeit offensichtlich abzielt: sie sollte das öffentliche Gewissen aufrufen zum Bewußtsein, daß gewisse Schichten und Klassen der Gesellschaft Rechte haben und Rechtsansprüche und sich nicht mit Almosen und ähnlichen gütlichen Gaben abspesen lassen brauchen; daß diesen Rechten vielmehr Gerechtigkeitspflichten entsprechen, die den Liebespflichten voranstehen, in der richtigen Annahme, daß „die Caritas die Gerechtigkeit und den Willen, ihren Forderungen zu genügen, als Mindestmaß des Sittlichen voraussetzt“.¹³

III. Die zuletzt aufgestellten Erwägungen fallen um so schwerer in

¹¹ A. Schmitt S. J., Sozialprobleme — Eigentum und soziale Pflichten. Linzer Theologisch-praktische Quartalschrift. 42. Jg. S. 261 ff.

¹² Vgl. dazu vor allem die Nachweise durch A. Cathrein in der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie. 1901. S. 635 ff.

¹³ O. Schilling, Katholische Sozialethik. S. 277.

die Wagschale, als mit dem Ausdruck soziale Gerechtigkeit seit seinem ersten Auftreten ganz offenkundig die Forderung einer gerechten Verteilung des Sozialproduktes in erster Linie erhoben werden sollte. Die liberale Doktrin hatte ja dem Verteilungsproblem grundsätzlich wenig Bedeutung zuerkannt, da sie von der Voraussetzung ausging, das Einzelinteresse, in allen Gliedern der Gesellschaft entfaltet, werde zur sozialen Harmonie, zum Volkswohlstand führen. Die Entwicklung der sozialen Frage des Kapitalismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erwies die Gefährlichkeit dieses Irrtums. Die Idee der sozialen Gerechtigkeit tritt der liberalen Idee der Harmonie der freien Einzelinteressen gegenüber, zunächst im Bereiche der Auseinandersetzungen zwischen Kapital und Arbeit, immer mehr aber als Forderung nach der gerechten Verteilung des gemeinsam erarbeiteten Sozialproduktes überhaupt, einer Verteilung, die den sozialen Gruppen das vom Sozialpolitik gibt, was ihrer Leistung zu seinem Zustandekommen entspricht. Anders ausgedrückt: mit der Forderung der sozialen Gerechtigkeit war der Rechtsanspruch sozialer Gruppen auf ihren Anteil am Sozialwohl gemeint, der der Leistung entspricht, mit dem sie zu seinem Zustandekommen beitragen. Zweifellos ging auch der zuletzt genannte Versuch Peschs, eine eindeutige Begriffsbestimmung zu gewinnen, von diesem Gedanken aus.

Für eine Analyse des Begriffes der sozialen Gerechtigkeit liegen darin, daß der Ausdruck schon immer mit Rechtsforderungen hinsichtlich der Verteilung des Sozialproduktes zusammenhängt, wichtige Fingerzeige. Schon das wird erklärlich, daß die Idee der sozialen Gerechtigkeit erst in einer Zeit hervortreten konnte, da alles Wirtschaften einen gesellschaftlichen Charakter angenommen hatte, in einer Weise wie dies früher nicht der Fall war. Eine Entwicklung, die allerdings auch eine organische Weiterbildung der Naturrechtstheorie zu fordern scheint, wenn der Begriff der sozialen Gerechtigkeit gegenüber der sozialen Problematik der Gegenwart Bedeutung erlangen soll. Eine solche Weiterbildung der Naturrechtslehre würde der Auffassung etwa des hl. Thomas von Aquin schon deshalb nicht widersprechen, weil nach ihm allen Normwissenschaften eine gewisse Relativität zukommt. Dies insofern, als zwar die allgemeinen Sätze über das, was recht ist, in der Natur des Menschen und der Gesellschaft begründet sind, ihre Ausdeutung und Anwendung aber von vielfältigen Umständen abhängt. Namentlich bringt die Entwicklung der gesellschaftlichen Bezie-

hungen, insonderheit der gesellschaftlich-wirtschaftlichen, einen solchen Wandel in den äußeren Umständen mit sich, daß nur ihre genaue Beachtung die Gewähr für die richtige Ausdeutung und Anwendung des Naturrechtes bietet. Wenn darum nach Thomas „gerecht im naturrechtlichen Sinne eine Leistung, die zur Gegenleistung nach der Regel der Gleichheit ins rechte Verhältnis gebracht ist, und zwar auf Grund der Natur der Sache selbst“ ist,¹⁴ so wird man zur Bestimmung dessen, was recht und gerecht ist, ganz wesentlich von der Sache selbst auszugehen haben, wenn die Gefahr einer Erstarrung der Wissenschaft in formalen Begriffen vermieden werden soll. Tatsächlich sind wir einer ernststen Gewissensforschung darüber nicht enthoben, „ob wir es nicht selbst mitverschuldet haben, daß man in unserer katholischen Naturrechtslehre so oft nur ein hinter der lebendigen Entwicklung herlaufendes und sie nachträglich kritisierendes und schulmeisterndes Regulativ sieht, ihm aber aufbauende, dem Werdenden die Wege weisende Kraft gar nicht zutraut“.¹⁵

Geht man von der Sache aus, also von der Entwicklung der Gesellschaftsverhältnisse, so können die bisher festgehaltenen drei Arten der Gerechtigkeit, wenn diese in der bisherigen Begriffsbestimmung streng gefaßt werden, kaum ausreichen. Jedenfalls erscheint es fraglich, ob man im Hinblick auf die Verhältnisse des Bürgers zum Staate, des Staates zum Bürger und der Bürger untereinander, welche die legale, die distributive und die kommutative Gerechtigkeit regelt, von „drei logisch nur möglichen Relationen“¹⁶ sprechen kann. Denn ganz offensichtlich hat jene Dreiteilung vor allem die staatliche Gemeinschaft im Auge. Nun gibt es aber gesellschaftliche Beziehungen und Gebilde, die überhaupt nicht oder nur mittelbar der staatlichen Regelung unterstellt sind, so daß es durchaus gerechtfertigt erscheint, einen Gesellschaftsbegriff festzuhalten, der nicht mit dem Staatsbegriff identisch ist. „Thomas v. Aquin hat zwischen Staat und Gesellschaft wohl zu unterscheiden gewußt, man kann geradezu sagen, Thomas hat die christliche Gesellschaftslehre ein für allemal begründet und zwar unter Verwertung nicht nur der patristischen Soziallehren, sondern

¹⁴ O. Schilling, Die Staats- und Soziallehre des hl. Thomas v. Aquin. 2. Aufl. S. 40.

¹⁵ W. Schwer, Krisen der katholisch-sozialen Bewegung und ihre Lehren. „Soziale Revue“ 1931. Heft 1. S. 6.

¹⁶ Fr. Kirchesch a. a. O.

auch der bei Aristoteles sich findenden Ansätze, man denke nur an seine Lehre von der sozialen Natur des Menschen, von der Freundschaft, vom Naturrecht und von der ökonomischen Klugheit.¹⁷ Vielleicht hat man auf diese Differenzierung von Staat und Gesellschaft in den letzten Jahrzehnten auch innerhalb der christlichen Sozialwissenschaft zu sehr vergessen. Stand auch sie doch unter dem Einfluß der staatsabsolutistischen Theorie, dann unter dem Eindruck der bedeutsamen Erfolge der Sozialpolitik, die schon Anlaß geben konnten zur Hoffnung, der Staat könne durch dieselbe die soziale Frage lösen. Die „Krise“ der Sozialpolitik läßt wieder mehr den Gedanken der Sozialreform hervortreten und dabei an die gesellschaftlichen Kräfte und Ordnungen denken, soweit sie nicht schon „Staat“ sind. Jedenfalls ist es in diesem Zusammenhang von größtem Interesse zu sehen, daß die berühmte „Union de Fribourg d'études sociales et économiques“, der ein bedeutender Anteil an den Vorarbeiten zur *Rerum novarum* zukommt, unter den fünf Problemkreisen des 1884 aufgestellten Studienprogrammes als vierten aufstellt: „Stellung der öffentlichen Gewalten innerhalb (!) der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung.“ Das „innerhalb“ besagt doch offenbar, daß man die Ordnungskräfte der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung nicht in erster Linie und schon gar nicht ausschließlich in den „öffentlichen Gewalten“ suchte. Tatsächlich begreift der Staat nur einen Teil der menschlichen Gesellschaftsbeziehungen und Gemeinschaftsformen in sich. Hat die katholische Kirche immer schon ihr eigenes Recht, das der Familie und des Einzelnen gegenüber dem Staate zu schützen gehabt, so hat sich im Kampf um die wirtschaftliche Freiheit gegenüber dem absolutistischen Staate „in der Volkswirtschaft dem Staate zum erstenmal wieder ein soziales Lebensgebilde gegenübergestellt, das in ihm lebte und doch eigenen Gesetzen folgte, das ‚Gesellschaft‘ und nicht Staat war“.¹⁸ Natürlich untersteht auch das wirtschaftliche Handeln der staatlichen Rechtsordnung. Der Staat hat aber weder die Aufgabe noch auch die Möglichkeit, die Volkswirtschaft zu organisieren, vielmehr beruht die Ordnung der Volkswirtschaft zu einem sehr großen Teile auf Einhaltung von naturrechtlichen Normen, ohne daß diese positives Gesetz wären. Es wäre übrigens ein leichtes zu zeigen — der knappe Raum ver-

¹⁷ O. Schilling, Thomistische Wirtschafts- und Soziallehre. „Soziale Revue“ 1930. Heft 5. S. 196 f.

¹⁸ W. Schwer, Katholische Gesellschaftslehre. 1928. S. 30.

bietet es —, daß ein Übermaß des Eingreifens der öffentlichen Gewalt in die wirtschaftliche Ordnung geradezu störend auf diese wirken muß, zumal in einer Volkswirtschaft von solcher Komplizierung aller Beziehungen, wie es die moderne ist. Denn fast jedes Eingreifen der öffentlichen Gewalt hat unbeabsichtigte Wirkungen, die Schädigungen der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung bedeuten. Das erfordert weitere Eingriffe, so daß man geradezu von einem Gesetze der zunehmenden staatlichen Intervention sprechen könnte.

Die für die Anwendung der naturrechtlichen Normen veränderte Sachlage wird besonders klar, wenn man die besondere Art der heutigen Gesellschaftswirtschaft (Volkswirtschaft) noch näher betrachtet in ihrem Unterschied etwa von einer Stadtwirtschaft oder gar einer Wirtschaft, die in überwiegend geschlossenen Hauswirtschaften besteht, in denen alle Bedürfnisse fast gänzlich durch eigene Produktion befriedigt werden. Die Mischung der beiden letzten Arten von Wirtschaften kennzeichnet die mittelalterliche Wirtschaft. Je mehr die Arbeitsteilung fortschritt, um so vielfältiger werden die Beziehungen zwischen den Einzelnen und den sozialen Gruppen. Aber nicht nur um so vielfältiger, sondern auch um so weittragender. Die ganze Volkswirtschaft wird ein großer Leistungszusammenhang, in dem der Ertrag der Leistung des einzelnen und der Gruppen ganz wesentlich vom Leistungsorganismus als ganzem abhängig ist. Die Verbundenheit aller Glieder einer Volkswirtschaft ist aber nichts anderes als eine Gemeinschaft, die in jahrhundertlanger Entwicklung geworden ist, eine Gemeinschaft des Gesamtvolkes, die für die Glieder Gegenstand sittlichen Bewußtseins und sittlichen Wollens sein muß,¹⁹ des Willens vor allem, dem gesellschaftswirtschaftlichen Gemeinwohl das zu geben, was ihm geschuldet wird. Daß neue natürliche Gerechtigkeitspflichten²⁰ im Laufe der sozialen Entwicklung entstehen mußten, ergibt sich schon aus folgender Erwägung: In einer Volkswirtschaft wie jener, in der wir heute leben, sind die materiellen

¹⁹ Vgl. des Verfassers „Sozialökonomik und Sozialethik“. 2. Aufl. 1929. S. 59. Dazu auch Dessauer, Kooperative Wirtschaft. 1929.

²⁰ Vgl. „Osservatore Romano“ Nr. 110 v. 11. V. 1930, wo mit deutlicher Abwehr der faschistischen Forderung einer neuen Gesellschaftsorganisation durch den nationalen Staat mit Nachdruck hervorgehoben wird, daß nicht eine neue Organisation der Gesellschaft in Frage komme, sondern die Anerkennung der neuen sozialen Rechte und Pflichten, welche mit der Kulturentwicklung entstanden sind.

Güter, die allen Menschen zum Lebensunterhalt zu dienen haben, vollständig den Einzelnen ins Eigentum übertragen. Solange dies nicht der Fall ist, hat der Einzelne die Möglichkeit, „freie“ Güter, vor allem freies Land sich anzueignen und damit sein Recht auf Lebensunterhalt, auf Betätigung seiner natürlichen Kräfte und auf Anteilnahme am Kulturfortschritt zu verwirklichen.²¹ Sind alle Güter in einer Wirtschaftsgesellschaft ins Eigentum übertragen, dann besteht diese Möglichkeit, „freie“ Güter zu erwerben, nicht mehr, die genannten ursprünglichen Rechte aber bleiben bestehen. Sie werden für die „Enteigneten“ zu Rechten auf „Wirtschaftsraum“ und Anteilnahme am Kulturfortschritt, denen strenge Rechtspflichten derjenigen sozialen Gruppen entsprechen, die den „Wirtschaftsraum“ der Volkswirtschaft in der Hand haben. Dabei wird man nicht zurückscheuen dürfen, in Anwendung des Naturrechtes auf die soziale Entwicklung dort auch zur Bildung neuer kategorialer Normbestimmungen zu schreiten, wo Gerechtigkeitspflichten in der heutigen Gesellschaft im überkommenen Schema nicht Platz finden.

Dazu kommt aber ein weiteres wichtiges Element im Wandel der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, das noch besonders die Anwendung des überkommenen Begriffsschemas kompliziert. Es ist die Erscheinung, daß sich der wirtschaftliche „Verkehr“, in dem sich die Verteilung des gemeinsam erarbeiteten Sozialproduktes vollzieht, in den entscheidenden Akten gar nicht mehr zwischen einzelnen vollzieht, wie es im Sinne der Verkehrsgerechtigkeit immer gedacht wurde, sondern zwischen großen Verbänden und in Vertragsformen, die im allgemeinen Sinne des Wortes als „Kollektivverträge“ zu bezeichnen sind. Das kollektive Handeln sozialer Gruppen charakterisiert wesentlich die heutige Volkswirtschaft. Dabei stehen die Leistungen großer sozialer Gruppen in ihrer organisatorischen Einheit zum Vergleich und auch nicht nur als Leistungsgrößen für sich, sondern in ihrer Verflochtenheit in den Gesamtleistungsorganismus der Volkswirtschaft. Damit tritt die Beziehung auf das Gemeinwohl in diesen Verträgen so stark hervor, daß die in ihnen zu verwirklichende Äquivalenz nicht durch unmittelbaren Vergleich von Leistung und Gegenleistung, sondern durch die Beziehung der Leistungen auf das Gemeinwohl zu ermitteln ist. Dies wird besonders bekräftigt durch einen Umstand, dem allergrößte Bedeutung zukommt, wenn man die besondere Art

²¹ Vgl. des Verfassers „Sozialökonomik und Sozialethik“. S. 57 ff.

der Gerechtigkeit bestimmen will, die für solche Verträge zu gelten hat. Es ist die Tatsache, daß die moderne Volkswirtschaft in Sozialgebilden organisiert ist, die ursprünglich rein privatrechtlichen Charakter hatten, aber heute halb-öffentlichrechtlichen Charakter erlangt haben (wie etwa die verschiedenen Verbände der Arbeiter, Unternehmer, Handwerker usw.); dieser Charakter bedeutet, daß sie zu eigenem Recht Regelungen ihrer Eigeninteressen vornehmen können, die für das Gesamtinteresse von größter Bedeutung sind, darum in hervorragender Weise von der Rücksicht auf das Gemeinwohl geleitet sein müssen, aber auch mit einer der Wirksamkeit öffentlichrechtlicher Regelung ähnlichen Wirksamkeit ausgestattet sind. Damit scheint eine besondere Art von Gerechtigkeitsverpflichtungen gegeben.

IV. Ist auch unter allen drei Arten der Gerechtigkeit die Lehre über die Tauschgerechtigkeit am meisten durchgebildet, so kann doch nicht übersehen werden, daß gerade sie im großen ganzen durch die letzten Jahrhunderte fast unverändert weitergegeben wurde. Niemand wird aber leugnen, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse inzwischen von Grund auf geändert haben. Es kann nicht verkannt werden, daß die Lehre über die Tauschgerechtigkeit deutlich eine einfache Gesellschaftswirtschaft vor Augen hat, die bestimmt ist durch die Kundenproduktion. Dabei ist in concreto ein Vergleichen von Leistung und Gegenleistung in solcher Weise möglich, wie es für eine Art der Gerechtigkeit notwendig ist, bei der streng arithmetische Gleichheit zwischen Leistung und Gegenleistung eingehalten werden muß.²² In der heutigen Volkswirtschaft geht die Preisbildung unter wesentlich anderen Umständen vor sich, als sie für die Lehre von der Verkehrsgerechtigkeit in der Hochscholastik maßgebend waren. Denn die heutige Wirtschaft ist wesentlich Marktproduktion einer ausgedehnten, kompliziert arbeitsteiligen Volkswirtschaft. Diese schafft Verhältnisse, in denen ein solches Beurteilen von Leistung und Gegenleistung auf ihre Gleichheit nach dem Äquivalenzprinzip, das für die Verkehrsgerechtigkeit maßgebend ist, unmöglich erscheint. Der angedeutete Wandel der Wirtschaft verschiebt die Schwerpunkte in der Preislehre. Ist nun allerdings in der Scholastik, wie v. Nell-Breuning zeigt,²³ der gerechte Preis immer schon als sozialökonomische

²² Vgl. O. Schilling, Lehrbuch der Moraltheologie, Bd. I. S. 228 ff.

²³ Vgl. O. v. Nell-Breuning, Grundzüge der Börsenmoral. 1928. S. 30 ff.

Kategorie betrachtet worden, so ist doch festzustellen, daß man die letzten Konsequenzen aus dieser Erkenntnis und ihrer Anwendung auf die modernen Verhältnisse zu ziehen unterließ; „die Auffassung des gerechten Preises als sozialökonomische Kategorie liegt in der Linie der großen scholastischen Autoren, sie liegt bei ihnen sozusagen unter der Decke, bricht auch immer wieder einmal durch, ohne doch schon zu der abschließend formulierten Ausprägung zu gelangen.“²⁴ Mit Recht kommt v. Nell-Breuning zum Ergebnis, daß es sich unter den heutigen Verhältnissen in der Frage der Preisgerechtigkeit um die Gerechtigkeit der gesamten Preisrelationen handelt im Hinblick auf den Zweck des Wirtschaftens. Der Zweck der Wirtschaft ist aber die Unterhaltsfürsorge des Gesamtvolkes. So wird das materielle Gemeinwohl, dieser wichtige Teilzweck des Sozialzweckes,²⁵ bestimmende Norm der Preisgerechtigkeit. Das gleiche gilt für die Lohnfrage, die man bisher überwiegend nur unter dem Gesichtspunkt der kommutativen („individuellen“) Gerechtigkeit betrachtete. In der besonderen Art der heutigen Sozialwirtschaft ist es begründet, daß der Geldlohn nicht so sehr ein unmittelbares Maß der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung sein kann, sondern daß er im Zusammenhang mit den Preisen zum Verteiler des in engster Arbeitsverbundenheit erzielten Sozialproduktes wird. Weil darin aber die Erreichung des Sozialzweckes der Wirtschaft in Frage steht, tritt das Gemeinwohl als maßgebende Norm in der Lohngerechtigkeit so stark hervor, daß auch sie und sie vor allem über die individuelle Gerechtigkeit hinaus eine Frage der sozialen Gerechtigkeit wird.

Daß die bestehenden Verhältnisse mit dem überkommenen begrifflichen Material in seiner heutigen Gestalt nicht ohne bedeutende Schwierigkeiten zu meistern sind, ergibt sich in der Frage der Lohngerechtigkeit besonders aus dem Fehlen einer befriedigenden organischen Verbindung von Leistungsprinzip und Bedarfsdeckungsprinzip. Dies namentlich, wenn man starr daran festhält, daß der Lohnvertrag eine Abart des Mietvertrages ist, durch den jemand seine Arbeitskraft gegen entsprechendes Entgelt in den Dienst eines anderen stellt. Nur aus den Pflichten des Arbeiters gegen sich selbst und seine Familie ein Recht auf den Familien-

²⁴ v. Nell-Breuning, a. a. O. S. 39 Fußnote.

²⁵ Vgl. dazu auch Rud. Kaibach, Das Gemeinwohl und seine ethische Bedeutung, 1928. S. 103 ff.

lohn ableiten zu wollen, scheint sehr fragwürdig. Moraltheologen von gewichtigem Urteil lehnen es ab, daß der Arbeitgeber durch die kommutative Gerechtigkeit verpflichtet sei, den Familienlohn zu bezahlen,²⁶ sondern begründen diese Verpflichtung mit der legalen Gerechtigkeit und der Nächstenliebe. Nicht erleichtert wird die Schwierigkeit, wenn man den Anspruch des Arbeiters auf Teilnahme am Ertrage einer gesteigerten Produktivität der Arbeit, wie sie in der wirtschaftlichen Entwicklung gegeben ist, damit zu begründen sucht, daß man den Charakter des Arbeitsvertrages als Lohnvertrag leugnet und ihn als Gesellschaftsvertrag auffaßt, wie dies vielfach versucht wurde. Dabei wäre es nicht so sehr die Schwierigkeit, die die gerechte Zurechnung der Gewinnanteile an die einzelnen beteiligten Produktionsfaktoren machen würde, als vielmehr die im Wesen des Gesellschaftsvertrages gelegene Konsequenz, daß für die Gesellschafter nicht nur der Gewinn gemeinsam sei, sondern auch der Verlust. Die Arbeiter würden also im vollen Ausmaß auch das Risiko von geschäftlichen Verlusten, von Konjunkturrückschlägen usw. zu tragen haben, was von unabsehbaren sozialen Folgen sein müßte. Andererseits kann aber wieder kein Zweifel sein, daß der Arbeiter ein Recht hat auf einen Anteil an dem größeren Ertrag einer gesteigerten volkswirtschaftlichen Produktivität, also am wirtschaftlichen Fortschritt. Hält man am Lohne als Entgelt für die Überlassung der Arbeitskraft fest im Sinne der kommutativen Gerechtigkeit, dann ist nicht zu sehen, nach welcher Norm und nach welchem Maß der Lohn steigen soll, wenn die Arbeitsleistung kürzer und leichter wird. Den Bedarfsdeckungslohn bei gesteigerten Kulturbedürfnissen wieder schlechthin als Forderung der legalen Gerechtigkeit zu erklären, erscheint schon bedenklich wegen der Übertragung von Aufgaben an den Staat, die ihm nicht zustehen; diese Bedenken werden um so größer, wenn man die Verpflichtungen der legalen Gerechtigkeit noch dahin einengt, daß es Sache der Obrigkeit ist, die Art und Weise der Verwirklichung des *bonum commune* durch ihr Gesetz

²⁶ So sagt Ant. M. Arregui S. J., daß die kommutative Gerechtigkeit den Arbeitgeber nicht verpflichte, den Familienlohn zu zahlen, weil die Arbeit eines einzelnen Menschen nicht gleichwertig erscheine einem Lohn, der zur Erhaltung einer größeren Anzahl von Personen hinreiche. Arregui bemerkt ausdrücklich, daß die Forderung des Familienlohnes als Forderung der kommutativen Gerechtigkeit nicht aus der Arbeiter-Enzyklika abgeleitet werden könne. *Summarium Theologiae Moralis*, Ed. 8.1923. Nr. 405.

zu bestimmen, so daß der Einzelne diese gesetzliche Regelung abwarten darf.²⁷ Damit wäre der soziale Fortschritt ganz eindeutig und ausschließlich die Sache der Gesetzgebung. Die heutige Krise der Sozialpolitik hat ihren Grund aber nicht zuletzt darin, daß man vom Staate zuviel verlangte und Grenzen seiner sozialen Wirksamkeit außer acht ließ, die Leo XIII. sehr scharf gezogen hat.²⁸

Gewiß hat der Gesetzgeber innerhalb dieser Grenzen die Pflicht der legalen und distributiven Gerechtigkeit, dafür zu sorgen, daß die sozialen Gruppen den Anteil am Gemeinwohl erhalten, der ihnen auf Grund dessen, was sie zu seinem Zustandekommen beitragen, zukommt, so „daß sie damit zufrieden sein können“, wie Leo XIII. gleichfalls ausdrücklich hervorhebt. Und gewiß hat der Gesetzgeber in diesem Sinne auch regelnd auf die Preis- und Lohnverhältnisse einzuwirken. Jedoch ihn ausschließlich dafür verantwortlich zu machen, geht nicht an. Diese Verantwortung liegt in erster Linie bei den am Preisbildungs- und Lohnbildungsprozeß Beteiligten selbst. In keiner Weise kann man dem Staate das Recht und die Pflicht zuschreiben, von sich aus Preis- und Lohnrelationen zu schaffen, welche dem Gemeinwohl entsprechen. Eine solche Annahme läge aber nahe, wenn man die Rücksicht auf das Gemeinwohl in der Preis- und Lohngestaltung einfachhin mit der *iustitia legalis* identifizieren wollte. Tatsächlich hat der Staat nur die Pflicht, aber auch nur das Recht, subsidiär zur Wahrung des Gemeinwohls auch auf diesem Gebiete wie auf allen übrigen regelnd einzugreifen, nicht selbst die „richtigen“ Relationen von sich aus organisatorisch zu schaffen.²⁹ In die gleiche Richtung des eben

²⁷ Vgl. Fr. Hürth S. J. „Scholastik“ V/1930 Nr. 3. S. 417/18.

²⁸ Vgl. des Verfassers Artikel „Sozialpolitik“ im Staatslexikon der Görresgesellschaft. 5. Aufl. Bd. IV.

²⁹ An der äußersten Grenze steht in dieser Hinsicht etwa die staatliche Schiedsgerichtsbarkeit in den Lohnkonflikten. Sie ist heute nicht zu entbehren, es wird aber niemand behaupten wollen, daß sie mehr als ein Notbehelf zur Wahrung des sozialen Friedens sei, eines Friedens, der in Wirklichkeit keiner ist. Denn dieser Friede wird erst dann eintreten, wenn die Parteien von sich aus und freiwillig das einander zu geben bereit sind, was ihr Recht ist, d. h. wenn sie die Forderungen der sozialen Gerechtigkeit in dem Sinne erfüllen, wie er unten gezeigt werden wird. Sonst wird die staatliche Schlichtung immer nur für die Parteiverhandlungen das Mittel sein, die Verantwortung auf den Schlichter abzuwälzen und ihren Auftraggebern eine Zwangslage vorzutauschen.

dargelegten Bedenkens weist auch der Einwand Kircheschs gegenüber Peschs zuletzt erwähntem „Inhaltsbegriff des Sozialwohls oder Gemeinwohls, auf welches die Bürger und Stände einen Rechtsanspruch haben sollen, so daß dieses Recht und jenes Gemeinwohl mittels staatlicher Zwangsgesetze realisiert werden könnte“. Kirchesch weist darauf hin, daß damit „über den Weg der legalen Gerechtigkeit auch die distributive Gerechtigkeit zu einer generalen geworden ist und damit ein wirklicher scholastischer Beweis für die Richtigkeit des Sozialismus gegeben wäre“. Denn der Staat hätte damit das Recht und die Pflicht, unmittelbar auch die Privatwohlfahrt der einzelnen Bürger und ihrer Vereinigungen zu schaffen, während Staatsaufgabe nur die Schaffung jener öffentlichen Bedingungen ist, unter denen die Einzelnen und Verbände frei und selbsttätig ihr Wohl schaffen können.³⁰

Damit sind wir an den Kernpunkt der Frage der sozialen Gerechtigkeit gekommen: Es handelt sich dabei um das Verhältnis von legaler und kommutativer Gerechtigkeit. O. Schilling hat recht, wenn er geradezu sagt, daß „es zur Vermeidung oder Beseitigung der sozialen Gegensätze notwendig ist, gesetzliche Gerechtigkeit und Verkehrsgerechtigkeit in das richtige Verhältnis zu bringen“.³¹ Auch der heilige Thomas hebt die Unterordnung der Verkehrsgerechtigkeit unter die Gemeinwohlgerechtigkeit hervor: *iustitia dat alteri, quod suum est quasi considerans bonum commune*.³² Nun wurde aber ausführlich gezeigt, wie die Beziehungen zum Gemeinwohl in den der Verkehrsgerechtigkeit unterliegenden wirtschaftlichen Handlungen immer bestimmender hervortreten. In keiner Weise darf allerdings dabei das Prinzip der Äquivalenz, das für die kommutative Gerechtigkeit wesentlich ist, fallen gelassen werden. Besonders die Frage der Lohngerechtigkeit, die ja im Vordergrund des Fragenkreises der sozialen Gerechtigkeit steht, wird immer ganz wesentlich auch auf das Äquivalenzprinzip zu basieren sein.³³ Der entscheidende Maßstab des gerechten Lohnes

³⁰ Kirchesch a. a. O. S. 112. Kirchesch weist dort auch nach, daß eine solche Einbeziehung der distributiven unter die legale Gerechtigkeit der Lehre des heiligen Thomas widerspricht.

³¹ Katholische Sozialethik. S. 273.

³² S. th. 2. 2. q. 58. a. 12 ad 1.

³³ Vgl. dazu: Weber-Tischleder, Wirtschaftsethik. 1931. S. 512 ff. Besonders die aus den Kundgebungen Leos XIII. gesammelten Stellen, die auf die wesentliche Bedeutung des Äquivalenzprinzipes in der Lohnfrage hinweisen.

wird immer, und zwar gerade im Interesse des Gemeinwohls letzten Endes der Maßstab der Leistung sein müssen, d. h. die Äquivalenz. Alle Experimente, welche das Leistungsprinzip vernachlässigen, werden auf Kosten des Gemeinwohls gehen, weil der Leistungsorganismus, in dem sich die Kulturfunktion der Unterhaltsfürsorge vollzieht, dann versagen muß. Schon aus dem Grunde, weil er an all den Teilen einschrumpfen muß, wo andere Maßstäbe, als die der Leistung, für die Zuteilung aus dem Sozialprodukt maßgebend sind. Dies gilt für die Unternehmerleistung ebenso wie für die Arbeitnehmerleistung. Andererseits treten tatsächlich immer stärker objektive Maßstäbe³⁴ für die Zuteilung des Sozialproduktes an die sozialen Gruppen an die Stelle einer individuellen Zurechnung, die in der kompliziert arbeitsteiligen Volkswirtschaft nicht mehr möglich ist; es erfolgt weiters die Verteilung des Sozialproduktes in kollektiven Verträgen sozialer Gruppen, wobei nicht Individualleistungen, sondern kollektive Leistungen gegeneinander gehalten werden, und zwar mit Rücksicht auf den Gesamtleistungsorganismus, in dem sie wirksam sind. Der volkswirtschaftliche Produktivitätsgedanke wird damit für die Frage der Lohngerechtigkeit unmittelbar fruchtbar, in ihm findet auch das Äquivalenz- und das Bedarfsdeckungsprinzip seine organische Verbindung. In solcher Verbindung beider, die wieder nichts anderes ist als die richtige Verbindung der Gemeinwohlgerechtigkeit und der Verkehrsgerechtigkeit (vgl. O. Schilling), ist das Wesen der sozialen Gerechtigkeit zu suchen. Somit ergibt sich als Unterschied zwischen der einfachen Vertragsgerechtigkeit und der sozialen Gerechtigkeit, daß nicht mehr Leistung und Gegenleistung für sich und isoliert, also nicht rein privatwirtschaftlich, sondern im Zusammenhang mit dem Gesamtertrag der volkswirtschaftlichen Arbeitskooperation, also sozialökonomisch, betrachtet werden; daß daher die Zuteilung aus dem Gesamtertrag, dem Sozialprodukt, zwar im Sinne der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung, also unter dem Gesichtspunkt der Äquivalenz erfolgt, diese Gleichheit aber mit Bezug auf das übergeordnete Ganze, also unter dem Gesichtspunkte des Gemeinwohls, festgestellt wird, zu dem jede Leistung beiträgt, von dem her also die Gegenleistung bestimmt sein muß; daß also der Gesichtspunkt der Äquivalenz mit dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls, dem Sachverhalte der modernen arbeitsteiligen Volkswirtschaft entsprechend, organisch verknüpft erscheint. Weil aber

³⁴ Vgl. Th. Brauer, Produktionsfaktor Arbeit, 1925. S. 125 ff.

damit die im Produktionsprozeß stehenden sozialen Gruppen in ihrer organisatorischen Einheit als Träger der Rechtsansprüche und Rechtsverpflichtungen erscheinen, ist jede Confundierung der so bestimmten sozialen Gerechtigkeit mit der legalen und distributiven ausgeschlossen. Nicht der Staat vergibt Anteile am Sozialwohl, um Privatwohl zu schaffen, sondern mit Rücksicht auf das Gemeinwohl geben sich die sozialen Gruppen das, was ihrer Leistung beim Zustandekommen des Sozialwohles entspricht, schaffen also jenen Ausgleich im Besitz des Privatwohles, der für das Gemeinwohl wesentlich ist. Die soziale Gerechtigkeit bleibt Gerechtigkeit innerhalb der Gesellschaft, d. h. die ihr zu Grunde liegenden Rechtsansprüche sind nicht solche an den Staat, sondern solche einzelner Gruppen der Gesellschaft gegenüber anderen. Die Verwirklichung derselben ist geradezu das Mittel zur Abwehr des Sozialismus in jeder Form, besonders auch des Staatssozialismus.

V. Kurz zusammengefaßt dürfte sich aus den bisherigen Darlegungen wohl ergeben, daß die soziale Gerechtigkeit nicht einfach mit der legalen identifiziert werden darf; daß aber auch die soziale Gerechtigkeit das Gemeinwohl zu ihrem Gegenstand hat, und zwar das gesellschafts-wirtschaftliche; daß der Bereich, in dem die soziale Gerechtigkeit in Übung zu treten hat, also die Gesellschaft ist, soweit sie nicht Staat ist; wichtig weiters, daß nicht der Staat Träger von Rechtsverpflichtungen und Rechtsansprüchen im Sinne der so gefaßten sozialen Gerechtigkeit ist, sondern die sozialen Gruppen in ihrer organisatorischen Einheit innerhalb der sich in ihnen organisierenden Gesellschaft. Es wurde gezeigt, wie sich in der heutigen Sozialwirtschaft durchgehends schon solche Gruppen als Verbände mit halb-öffentlichrechtlichem Charakter gegenüberstehen.³⁵

³⁵ Es konnte nicht näher darauf eingegangen werden, daß die christliche Soziallehre immer daran festhielt, daß die Gesellschaft in Gliedgemeinschaften zerfällt, die zwischen dem Staat und dem Einzelnen stehen und wie sich in solchen Gliedgemeinschaften (Korporationen) das Prinzip der Solidarität als organisatorisches Prinzip ins Institutionelle auszuwirken hat. Unter diesem Gesichtspunkt treffen die oben entwickelten Gedanken über einen Begriff der sozialen Gerechtigkeit unmittelbar auf die Leitgedanken der christlichen Soziallehre über das Wesen der sozialen Ordnung. (Vgl. dazu des Verfassers Artikel „Soziale Ordnung“ im Band IV des Staatslexikons der Görresgesellschaft. 5. Aufl.) Es sei ausdrücklich erwähnt, daß mit diesem

Bei der sozialen Gerechtigkeit handelt es sich also:

1. Um naturrechtliche Verpflichtungen.
2. Um Verpflichtungen, welche innerhalb der Gesellschaft zu erfüllen sind, soweit sie als volkswirtschaftliche Arbeitsgemeinschaft einen wesentlichen Teilzweck gesellschaftlichen Seins zu verwirklichen hat.
3. Ihr besonderer Verpflichtungsgrund (obiectum formale) ist das gesellschaftliche Gemeinwohl, soweit es bedingt ist durch die wohlgeordneten wirtschaftlich-sozialen Beziehungen der sozialen Gruppen zueinander.
4. Ihr besonderer Gegenstand (obiectum materiale) ist das Recht der einzelnen sozialen Gruppen auf den Anteil am Sozialwohl, der der Leistung entspricht, mit der sie zu seinem Zustandekommen beitragen; somit die Regelung der Beziehungen der sozialen Gruppen zueinander, vornehmlich soweit sie der in der heutigen Sozialwirtschaft begründeten gemeinsamen Tätigkeit zur Erfüllung der Kulturfunktion der gemeinsamen Unterhaltsfürsorge entspringen und nicht durch die besondere gesetzliche, austeilende und ausgleichende Gerechtigkeit geregelt sind.
5. Träger der Rechtsansprüche auf einen Anteil am gemeinsam erarbeiteten Sozialwohl in seinen materiellen Grundlagen, wie er der Mitwirkung daran sowie der kulturellen Entwicklung entspricht, sind die verschiedenen sozialen Gruppen in ihrer organisatorischen Einheit (Stände und Klassen).
6. Träger der Rechtsverpflichtungen sind die sozialen Gruppen in dieser Einheit und die Einzelnen als Glieder derselben.

Als Begriff der sozialen Gerechtigkeit ergibt sich darnach: sie ist jene Gerechtigkeit, die jede soziale Gruppe in ihrer organisatorischen Einheit wie in ihren einzelnen Gliedern dazu führt, jeder anderen ihren Anteil am Sozialwohl zu geben, auf den sie entsprechend der Leistung, mit der sie zu seinem Zustandekommen beiträgt, ein Recht hat.

Hinweis nicht gesagt werden soll, daß in den heute gegebenen organisatorischen Bildungen schon irgendwie das korporative Gesellschaftsideal verwirklicht sei. Trotzdem sind die vorhandenen Verbandsbildungen mit ihrem halb-öffentlichrechtlichen Charakter Träger von Rechtsansprüchen und Rechtsverpflichtungen im oben angegebenen Sinne.

VI. Die bisherige Einteilung der Gerechtigkeit in allgemeine, die mit der legalen zusammenfiel, und in besondere, unter die die distributive und kommutative fiel, muß nach den vorstehenden Darlegungen durch die soziale Gerechtigkeit eine Erweiterung erfahren. Diese scheint auch dadurch gefordert, daß auch die internationale Gerechtigkeit, die Gerechtigkeit im Hinblick auf das Gemeinwohl in der „Völkergesellschaft“,³⁶ soweit naturrechtliche Verpflichtungen im Zusammenleben der Völker in Frage kommen, unter keine der bisher festgehaltenen Arten der Gerechtigkeit adäquat eingereiht werden kann. Da es sich in der internationalen Gerechtigkeit sowie in der sozialen Gerechtigkeit um besondere Arten der Gemeinwohlgerechtigkeit handelt, sind sie der legalen Gerechtigkeit im engeren Sinne, welche die Beziehungen der Einzelnen zur staatlichen Gemeinschaft regelt, gleichgeordnet und als Arten der Gemeinwohlgerechtigkeit aufzufassen, so wie distributive und kommutative Gerechtigkeit Arten der besonderen Gerechtigkeit sind. Daß die drei Arten der Gemeinwohlgerechtigkeit nicht im genau gleichen Sinne eine Sachmitte (*medium rei*) haben, kann schon deshalb nicht gegen die vorgeschlagene Einteilung eingewandt werden, weil auch die distributive und kommutative Gerechtigkeit als Teile der besonderen Gerechtigkeit nicht im gleichen Sinne eine Sachmitte haben. Auch legale, soziale und internationale Gerechtigkeit haben nicht im gleichen Sinne eine Sachmitte, sie haben aber das Gemeinsame, daß sie auf das Gemeinwohl gerichtet sind, wie es in Staatsgemeinschaft, Wirtschaftsgemeinschaft und Völkergemeinschaft zu verwirklichen ist, daß sie also Teile der Gemeinwohlgerechtigkeit sind.

Mit dem eben entwickelten Begriff der sozialen Gerechtigkeit ist die Geltung und der Geltungsbereich der bisher festgehaltenen drei Arten von Gerechtigkeit in keiner Weise in Frage gezogen. Um das Verhältnis der sozialen Gerechtigkeit zu den anderen Arten der Gerechtigkeit weiter zu klären, wird man darauf achten müssen, daß Pflichten der sozialen Gerechtigkeit an klar gegebene Pflichten der anderen Gerechtigkeitsarten anknüpfen und darüber hinaus führen und schließlich auch wieder in eine derselben übergehen können. Z. B. die Zahlung des Tariflohnes ist Pflicht der

³⁶ Vgl. Georges Renard, *La société et l'état selon S. Thomas*. Bulletin Thomist. 1929. Nr. 5/6. „Il n'y a de droit international que s'il y a une communauté internationale“ (S. 574).

kommutativen Gerechtigkeit.³⁷ Infolge gesteigerter Produktivität kann es Pflicht der sozialen Gerechtigkeit sein, den Arbeitern einen höheren Anteil am Mehrwert zu geben in Form höherer Löhne; den Bestrebungen, dieses ihr Recht zu erlangen, kann sich die Arbeiterschaft, und zwar sowohl der einzelne Arbeitgeber als auch ihre Verbände nicht widersetzen, ohne die soziale Gerechtigkeit zu verletzen. Ist aber tarifmäßig der neue höhere Lohn festgelegt, treten wieder die Verpflichtungen der kommutativen Gerechtigkeit in Kraft, diese Löhne zu zahlen. Ähnlich bestehen Übergänge von der sozialen Gerechtigkeit zur legalen und distributiven. So ist es z. B. eine Verpflichtung der legalen Gerechtigkeit, das staatlich festgesetzte Existenzminimum oder einen staatlich festgelegten Familienlohn zu zahlen;³⁸ falls eine solche staatliche Regelung noch nicht erfolgt ist, ist es Pflicht der sozialen Gerechtigkeit, sich Bestrebungen, die auf eine solche Lohnhöhe abzielen, nicht zu widersetzen.

In diesem Verhältnis der sozialen Gerechtigkeit zu den anderen Arten der Gerechtigkeit ruht ihr dynamischer Charakter. Die anderen Arten der Gerechtigkeit tragen die jeweils „bestehende“ soziale Ordnung, finden in der staatlichen Rechtsordnung ihren Ausdruck (was auch weitgehend von der kommutativen Gerechtigkeit und dem ihr entsprechenden Eigentums- und Vertragsrecht der staatlichen Rechtsordnung gilt) und wirken zweifellos in der Richtung einer Befestigung des „geltenden“ Rechtes. Die soziale Gerechtigkeit dagegen „begnügt sich nicht mit der Ruhe der Ordnung; sie ist ein Prinzip des Fortschrittes, die Dynamik gesunder Weiterbildung oder Reform gegebener Verhältnisse“ (Pesch).

³⁷ Vgl. E. Molitor, *Arbeitnehmer und Betrieb*. Zugleich ein Beitrag zur einheitlichen Grundlegung des Arbeitsrechtes. 1929. S. 68.

³⁸ Vgl. J. Mausbach, *Katholische Moraltheologie*. 1923. Band III. S. 168.